



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 363/04

vom
16. Dezember 2004
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundes-
anwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Dezember 2004
gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Dortmund vom 5. April 2004 wird als unbegründet verworfen, da
die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtferti-
gung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben
hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch entfällt die Anordnung der Ein-
ziehung. Insoweit beschränkt der Senat mit Zustimmung des Ge-
neralbundesanwalts die Verfolgung der Tat aus den in § 430
Abs. 1 StPO genannten Gründen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tra-
gen.

Maatz

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Sost-Scheible